

Kindergartenordnung

des Gemeindekindergarten



Träger des Kindergartens:

Gemeinde Gilching
Rathausplatz 1
82205 Gilching
Tel. 08105 – 38 66 – 0
Mail: info@gemeinde.gilching.de

Als staatlich anerkannter Kindergarten arbeiten wir nach

dem

**Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz
(BayKiBiG)**

und erfüllen damit den

Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag

Gilching, im Juni 2021

1. Betreuung und Mitwirkung der Eltern

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, dem Träger schriftlich Besonderheiten zum Familienstand, zur Staatsangehörigkeit und zur Ausübung des Personensorgerechts mitzuteilen. Erfolgt keine schriftliche Mitteilung, geht der Träger davon aus, dass beide Eltern miteinander verheiratet, deutsche Staatsbürger sind und dass das Personensorgerecht gemeinsam ohne Einschränkungen ausgeübt wird.

Die Betreuung des Kindes wird inhaltlich insbesondere durch die pädagogische Konzeption der Einrichtung in der jeweils gültigen Fassung bestimmt.

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, einen Wohnortwechsel oder die Veränderung der familiären Verhältnisse, die Einfluss auf den Rechtsanspruch des betreuten Kindes haben, dem Träger unverzüglich mitzuteilen. Entsteht dem Träger aus der nicht oder nicht rechtzeitig erfolgten Mitteilung der vorgenannten Pflichten ein wirtschaftlicher Nachteil, so kommen die Personensorgeberechtigten für den wirtschaftlichen Nachteil in voller Höhe auf.

Wird bei einem Ausflug der gesamten Gruppe ein Einverständnis durch die Personensorgeberechtigten nicht erteilt oder bringen sie ihr Kind nicht zum vereinbarten Zeitpunkt zum Sammelpunkt, so besteht für die Dauer des Ausflugs kein Betreuungsanspruch im Kindergarten.

2. Krankheiten des Kindes

Um eine Weiterverbreitung von Krankheiten im Kindergarten so minimal als möglich zu halten, weisen wir darauf hin, dass ein krankes Kind nicht im Kindergarten betreut werden kann.

Dazu zählen Kinder:

- welche Fieber, Erbrechen oder Durchfall haben
- welche über längere Zeit stark husten
- welche ansteckende Krankheiten haben
- mit Kopflausbefall

Im Fall einer ansteckenden Krankheit müssen somit das Kind und alle im Haushalt lebenden Geschwister bis zur vollständigen Symptommfreiheit zu Hause bleiben.

Kinder werden in häuslicher Umgebung schneller gesund. Im Kindergarten ist keine Rückzugsmöglichkeit und gesonderte Betreuung möglich.

Der Kindergartenalltag ist für stark erkältete, fieberhafte oder geschwächte Kinder sehr anstrengend und sie sind neuen Krankheitserregern gegenüber anfälliger, als gesunde Kinder.

Hat Ihr Kind oder ein Familienangehöriger eine ansteckende Erkrankung ist der Kindergarten sofort zu informieren.

Weitere Maßnahmen sind:

- die Erzieherin der Gruppe ist berechtigt, ein Kind, welches nicht gesund erscheint, abholen zu lassen
- bei Durchfall und Fieber dürfen die Kinder 2 Tage die Einrichtung nicht besuchen. Sind die Krankheitszeichen bis dahin noch nicht abgeklungen, sind die Kinder auch weiterhin zu Hause zu behalten
- kommen die Kinder nach einem Krankheitsfall wieder in den Kindergarten, ist die Erzieherin berechtigt, ein Attest vom Arzt zu verlangen, welches bestätigt, dass das Kind wieder gesund ist

Wir bitten Sie zum Wohle des eigenen Kindes und auch der anderen Kinder, sich an die oben genannten Punkte zu halten. So können Kinder und Personal vor Ansteckungen geschützt und Krankheiten im Kindergarten reduziert werden.

In der Anlage erhalten Sie ein Merkblatt über das Infektionsschutzgesetz und die Lebensmittelhygieneverordnung.

3. Verabreichung von Medikamenten im Kindergarten

Es ist zulässig, dass Eltern den Kindergarten mit der Medikamentengabe betrauen. Es besteht jedoch **keine Verpflichtung** des Kindergartens, diesem Wunsch der Eltern nachzukommen.

Zum Schutz aller Kinder wird vereinbart, dass Kinder keine Arzneimittel in ihrer - anderen Kindern auch zugänglichen – Brotzeittasche haben dürfen.

Die Medikamentengabe im Kindergarten ist auf absolute Ausnahmefälle beschränkt, d.h. nur dann vorzunehmen, wenn sie medizinisch notwendig und organisatorisch nicht von den Eltern durchführbar ist.

Es handelt sich dabei um eine individuelle privatrechtliche Vereinbarung zwischen Eltern und Kindergarten.

Wenn es medizinisch absolut notwendig ist, kann die Verabreichung von Medikamenten durch darin unterwiesenes Personal erfolgen.

Bei Erkrankungen, bei denen es zu lebensbedrohlichen Zustandsbildern kommen kann (Epilepsie, Allergie, Diabetes ...) ist die Vorgehensweise detailliert in Absprache zwischen Eltern, Arzt und Kindergarten festzulegen.

Einzelheiten einer regelmäßigen Medikamentengabe werden schriftlich zwischen Eltern und Kindergarten geregelt.

Sollte das pädagogische Personal mit der Medikamentengabe einverstanden sein, so erfolgt eine Unterweisung durch den behandelnden Arzt des Kindes.

Ist das eingewiesene Personal nicht im Kindergarten, so kann auch das betroffene Kind nicht in die Einrichtung kommen.

Bei akut lebensbedrohlichen Erkrankungen wird immer ohne Zögern ein Notarzt verständigt.

Die Abholzeiten sind je nach Buchung:

1. Abholzeit	12.30 – 12.45 Uhr
2. Abholzeit	13.30 – 14.00 Uhr
3. Abholzeit	15.00 – 15.30 Uhr

Die Essenzeit für das warme und kalte Mittagessen ist von 12.30 bis 13.00 Uhr.

Überschreitung der Buchungszeiten:

Wenn Ihr Kind am Ende der Buchungszeit nicht abgeholt ist, müssen wir eine Spontanbuchungsgebühr von 10.--€ erheben.

(siehe Gebührensatzung der Gemeinde § 6 Abs. 7)

6. Schließzeiten und Zeitpunkt des Übergangs der Aufsichtspflicht

An vorab bekannt gegebenen Schließtagen und Schließzeiten besteht kein Anspruch auf Betreuung des Kindes (in der Regel 30 Tage).

Zu Beginn des Kindergartenjahres erhalten Sie eine Gesamtübersicht der Schließtage für Ihre Planung.

Alle übrigen Ferienzeiten sind mit Feriendienst geöffnet.

Zur Personalplanung wird die Anwesenheit Ihres Kindes in den Feriendiensten abgefragt.

In Ferienzeiten werden die Kinder betreut – es findet kein Programm statt.

Die zwischen Personensorgeberechtigten und Träger vereinbarte Buchungszeit ist in der Buchungsvereinbarung festgelegt.

Die Personensorgeberechtigten sind dafür verantwortlich, dass der Vordruck der abholberechtigten Personen aktuell geführt ist.

Das Kind muss bis zur Einschulung persönlich an die zuständige pädagogische Fachkraft übergeben werden. Die Begrüßung des Kindes durch die zuständige pädagogische Fachkraft ist im pädagogischen Konzept der Einrichtung in der jeweils gültigen Fassung geregelt und ist der Zeitpunkt des Übergangs der Aufsichtspflicht an den Kindergarten.

Das Kind ist von den Personensorgeberechtigten oder einer bevollmächtigten Person abzuholen und verabschiedet sich bei der aufsichtsführenden pädagogischen Fachkraft.

7. Aufsicht und Haftung

Unsere Aufsichtspflicht beginnt in den Kindergartenräumen und endet am jeweiligen Aufenthaltsort der Gruppe Ihres Kindes.

Bitte geben Sie uns die Ankunft Ihres Kindes bekannt und informieren Sie uns, wenn Ihr Kind nicht von Ihnen persönlich abgeholt wird.

Um in Notfällen erreichbar zu sein, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, ihre Anschrift und die private/dienstliche Telefonnummer, sowie sonstige Berechtigte anzugeben. Jede Änderung ist unverzüglich mitzuteilen.

Bei Kindergartenveranstaltungen obliegt die Aufsichtspflicht den Personensorgeberechtigten oder beauftragten Begleitpersonen.

Für mitgebrachtes Spielzeug, Schmuck, Kleidung und ähnliches übernehmen wir keine Haftung.

Dies gilt insbesondere für den Verlust, die Verwechslung oder Beschädigung.

8. Foto- und Filmaufnahmen

Das Fotografieren und Filmen, insbesondere auch mit Mobiltelefonen durch Privatpersonen (Eltern, Großeltern, Besucher), ist auf dem gesamten Gelände der Einrichtung (einschließlich der Außenanlagen) untersagt.

9. Datenschutz

Alle Angaben der Personensorgeberechtigten und des Kindes werden nach den datenschutzrechtlichen Vorgaben in ihrer jeweils gültigen Fassung streng vertraulich behandelt.

Soweit erforderlich, wird im Einzelfall die Zustimmung der Personensorgeberechtigten eingeholt (Schweigepflichtentbindung).

10. Versicherungsschutz

Ihr Kind ist nach § 539 Abs. 1 Nr. 14 RVO bei Unfällen auf dem Weg zum und vom Kindergarten, während des Aufenthalts, sowie bei Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Grundstückes versichert.

Alle Unfälle, die auf dem Weg zum und vom Kindergarten eintreten und eine ärztliche Versorgung zur Folge haben, müssen sofort bei der Kindergartenleitung gemeldet werden, damit eine Unfallmeldung an den Versicherungsträger ergehen kann.

Geschwister sind, außer bei Veranstaltungen, nicht mitversichert und dürfen ohne Personensorgeberechtigte nicht in der Einrichtung verbleiben.

11. Mittagessenregelung

Von 12.30 Uhr bis 13.00 Uhr können Kinder, welche bis 14.00 Uhr und 15.30 Uhr angemeldet sind, ein warmes Mittagessen einnehmen. Ebenfalls kann Ihr Kind, das kein warmes Mittagessen in Anspruch nimmt von 12.30 Uhr – 13.00 Uhr eine 2. Brotzeit einnehmen.

Der monatliche Beitrag für das warme Mittagessen wird vom Caterer erhoben. Sollte Ihr Kind erkranken oder aus anderen Gründen nicht im Kindergarten sein, so

ist eine finanzielle Rückerstattung nicht möglich.
Weitere Details der Versorgung werden jeweils mündlich mit dem Kindergartenpersonal geklärt.

Sollte Ihr Kind eine Lebensmittelunverträglichkeit haben, finden Sie einen entsprechenden Vordruck in der Kinderfarmmappe.

12. Rechtsgrundlage

Für die Arbeit im Gemeindekindergarten „Kinderfarm“ gilt das Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) mit den Durchführungsverordnungen (DV) und die anderen einschlägigen rechtlichen Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Die Kindergartenordnung wurde im Juli 2017 nach neuesten rechtlichen Vorgaben, für die gemeindlichen Einrichtungen, überarbeitet und das pädagogische Konzept auf Grund aktueller Veränderungen angepasst.

Alle Rechte vorbehalten.

Vervielfältigungen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Kindergartens Kinderfarm.